

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

19.01.2017. Jahrgang ° 6 ° Nr. 2

## Inhalt:

1. Wahlordnung für den Wittener Kulturbeirat.....	2
2. Satzung des Wittener Kulturbeirates .....	5
3. Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens .....	7
4. Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis .....	8
5. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Verwertung .....	9
6. Öffentliche Zustellung einer Mitteilung über Sicherstellung und Anhörung vor der Verwertung .....	10
7. Straßenausbau Waldstraße (2. Abschnitt) – Beteiligung der Öffentlichkeit.....	11
8. Bebauungsplan Nr. 236 „Kantstraße“ .....	12
9. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 236 „Kantstraße“ - Satzungsbeschluss.....	13
10. Bekanntmachungsanordnung: .....	14

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## Wahlordnung für den Wittener Kulturbeirat

In der Beschlussfassung vom 10.11.2016

### § 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der sechs stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter des bei dem Kulturforum Witten in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts („Kulturforum“) gebildeten Wittener Kulturbeirats („Kulturbeirat“). Die Wahl erfolgt im Rahmen einer Wahlversammlung in einem dreistufigen Verfahren, in dem jeweils ein Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied für die Kulturbereiche im Sinne von § 7 Abs. (1) Kulturfördergesetz NRW, namentlich „Literatur“, „Bildende Kunst“, „Darstellende Kunst/Theater“, „Foto/Film/Medien“, „Musik“ und „Soziokultur“ gewählt werden soll. Gewählt ist, wer vom Verwaltungsrat des Kulturforums auf Vorschlag der Bürger der Stadt Witten ernannt wird. Dabei soll der Verwaltungsrat des Kulturforums in der jeweiligen Kultursparte diejenige Person zum Mitglied des Kulturbeirats ernennen, die je Kultursparte die höchste Anzahl an Wählerstimmen auf sich vereint. Zum Stellvertreter soll die Person mit dem zweithöchsten Stimmresultat in der jeweiligen Kultursparte ernannt werden.

### § 2 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlleiter und der Wahlvorstand.
- (2) Der Wahlleiter ist der Vorstand des Kulturforums, stellvertretender Wahlleiter ist ein Mitarbeiter des Kulturbüros. Der Wahlleiter ist zuständig für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl, soweit nicht diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.
- (3) Der Wahlvorstand besteht aus einem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und drei bis fünf Beisitzern. Der Vorstand des Kulturforums beruft die Mitglieder des Wahlvorstands und soll hierbei die Kultursparten (s. §1(1)) berücksichtigen. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Bewerber für einen Sitz im Kulturbeirat dürfen nicht Mitglied im Wahlvorstand sein. Die Mitglieder im Wahlvorstand üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### § 3 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Unvereinbarkeit

- (1) Als wahlberechtigt für die Wahl zum Kulturbeirat gilt, wer am Wahltage durch Vorlage seines Personalausweises oder Reisepass oder als nichtdeutscher Wähler durch Vorlage eines mittels geeigneten amtlichen Identitätsnachweises und gegebenenfalls weitere amtliche Dokumente, zum Beispiel Anmeldebestätigung der Stadt Witten, nachweist, dass er sein sechzehntes Lebensjahr vollendet und in der Stadt Witten („Wahlgebiet“) seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen im Wahlgebiet seine Hauptwohnung hat.
- (2) Wählbar ist jeder, der am Wahltage sein achtzehntes Lebensjahr vollendet und im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen im Wahlgebiet seine Hauptwohnung hat.
- (3) Beamte und Arbeitnehmer des Kulturforums sowie Mitglieder im Rat der Stadt Witten oder im Verwaltungsrat des Kulturforums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Kulturbeirats sein.



## § 4 Wahlvorbereitung

(1) Wahltag ist ein Sonntag. Der Wahltag soll in einen Zeitraum zwischen der vierten und zehnten Woche nach dem Tag der allgemeinen Kommunalwahlen des Landes Nordrhein-Westfalen fallen. Er wird auf Vorschlag des Kulturbeirats durch den Wahlleiter festgesetzt. Die Wahl findet am Wahltag im Rahmen einer Wahlversammlung statt. Die Wahlversammlung beginnt um 10.00 Uhr. Der Wahlleiter kann den Beginn zu einer anderen Uhrzeit festsetzen, wenn besondere Gründe dies erfordern. Eine Vorverlegung der Wahlzeit ist unzulässig.

(2) Der Wahlleiter macht in Anlehnung an § 33 KWahlO den Wahltag, den Beginn der Wahlversammlung, den Wahlort und den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge beim Wahlleiter eingereicht werden können („Einreichungsfrist“) durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Witten mindestens acht Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die in § 1 genannten Kultursparten auf. Jede wählbare Person darf sich nur zur Wahl in einer einzigen der Kultursparten bewerben. Wahlvorschläge können ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beim Wahlleiter unter Benennung des Familiennamens, Vornamens, Berufs, Tages der Geburt, Geburtsortes und Wohnanschrift sowie Bezeichnung der maßgeblichen Kultursparte schriftlich eingereicht werden. Der Name und die Anschrift des Unterzeichners müssen erkennbar sein. Die Übermittlung des Wahlvorschlages mittels Telefax genügt der Schriftform. Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Wird eine Person für mehr als eine Kultursparten vorgeschlagen („Mehrfachbenennung“), fordert der Wahlleiter die betreffende Person auf, sich innerhalb der Einreichungsfrist für eine Kultursparte festzulegen, für die er kandidieren möchte. Erfolgt innerhalb der Einreichungsfrist keine Festlegungserklärung, so entscheidet der Wahlvorstand für welche Kunstsparte die mehrfach benannte Person kandidiert. Hat sich die mehrfach benannte Person selbst vorgeschlagen, so gibt hierbei eine durch ihn selbst getroffene Wahl den Ausschlag für die Kandidatur in einer Kultursparte. Ein Wahlvorschlag bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Unterstützungsunterschriften. Die Kulturschaffenden sind in besonderem Maße aufgefordert, Wahlvorschläge für die jeweiligen Kultursparten zu unterbreiten.

(3) Der Wahlvorstand beschließt nach Vorprüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter unverzüglich nach dem Ende der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat sie zurückzuweisen, wenn sie den in dieser Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen. Die Entscheidung über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages ist endgültig.

(4) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge rechtzeitig vor dem Wahltag öffentlich in geeigneter Weise bekannt. Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.

(5) Die Stimmzettel werden alsdann in Anlehnung an die Grundsätze der Kommunalwahlordnung des Landes NRW amtlich hergestellt. Für jede Kultursparte wird ein separater Stimmzettel erstellt. Der Wahlleiter setzt die Nummernfolge der Kandidaten nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen fest. Die Stimmzettel müssen sich farblich voneinander unterscheiden

## § 5 Durchführung der Wahl

(1) Für die Durchführung der Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze des IV. Abschnitts des KWahlG und der KWahlO sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Wahl mit Wahlschein (Briefwahl) nicht durchgeführt wird.

(2) Jeder Wähler hat für jede Kultursparte eine Stimme.

(3) Der Wähler hat sich bei Betreten des Wahlraumes mittels Personalausweis (Nichtdeutsche Wähler mittels geeigneten Identitätsnachweises) auszuweisen und sein Wahlrecht nachzuweisen. Der Wahlvorstand prüft anhand dieser Nachweise das Wahlrecht und vermerkt den Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, die Wohnung und die Teilnahme an der Wahl in einem Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert werden. Es enthält bei verbundenen Wahlen zwei Spalten, sonst eine Spalte, für Vermerke über die Stimmabgabe und eine Spalte für Bemerkungen. Der Wahlvorstand weist einen Wähler zurück, wenn er seine Wahlberechtigung nicht nachweist



oder bereits einen Stimmenabgabevermerk im Wahlverzeichnis hat oder seine Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder sie mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat oder für den Wahlvorstand erkennbar einen oder mehrere nicht amtlich hergestellte Stimmzettel abgeben oder mit einem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

(4) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift für jede der sechs Kultursparten gefertigt und vom gesamten Wahlvorstand eigenhändig unterschrieben. Bei der Fertigung der Niederschrift kann sich der Wahlvorstand als Berichtsvorlage an der Anlage 18a zu § 54 KWahlO orientieren.

## **§ 6 Feststellung und Veröffentlichung des (auch vorläufigen) Wahlergebnisses, Ernennung durch den Verwaltungsrat**

(1) Der Wahlleiter prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und fordert bei Bedenken die notwendigen Unterlagen an. Anschließend stellt er das vorläufige Wahlergebnis und die in jeder Kultursparte durch die Bürger der Stadt Witten vorgeschlagenen Bewerber fest. Hierbei kann sich der Wahlleiter an den Regelungen des § 61 Abs. 3 und an der Anlage 25 zu §§ 61, 70, 75a KWahlO orientieren. Bei Stimmgleichheit ist im Beisein des Wahlvorstands durch den Wahlleiter das Los zu ziehen.

(2) Der Wahlleiter gibt das festgestellte vorläufige Wahlergebnis dem Verwaltungsrat bekannt. Der Verwaltungsrat ernennt unverzüglich nach Bekanntgabe durch Beschluss die Mitglieder des Kulturbeirats und ihre Stellvertreter nach Maßgabe von § 1 und gibt seine Entscheidungen dem Wahlleiter bekannt. Der Wahlleiter stellt unmittelbar im Anschluss das endgültige Wahlergebnis fest und gibt das festgestellte Wahlergebnis im Amtsblatt der Stadt Witten bekannt. Gleichzeitig mit Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses sind die Gewählten zu benachrichtigen und zur Annahme der Wahl aufzufordern. Es gelten sinngemäß die Regelungen des § 36 Abs. 1 KWahlG.

## **§ 7 Erstmalige Wahl des Wittener Kulturbeirats**

Unbeschadet von den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 der Wahlordnung ist der Kulturbeirat erstmalig in der Zeit zwischen der sechszehnten und zwanzigsten Woche nach Inkrafttreten dieser Wahlordnung zu wählen.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

(1) Das Kulturforum trägt die Kosten der Wahl. Eine Kostenerstattung an die Bewerber findet nicht statt.

(2) Die Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

(3) Das Wählerverzeichnis ist nach Abschluss der Wahlhandlung unter Verschluss zu halten und nach Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl durch den Verwaltungsrat unmittelbar zu vernichten. Die anderen Wahlunterlagen sind frühestens zwei Monate vor der nächsten Wahl des Kulturbeirats zu vernichten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Leidemann

Bürgermeisterin als Vorsitzende des Verwaltungsrats AöR Kulturforum Witten



## Satzung des Wittener Kulturbeirates

In der Beschlussfassung vom 01.06.2016

### §1

#### Ziel, Zweck und Aufgaben

- (1) Bei dem Kulturforum Witten, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird ein Kulturbeirat gebildet.
- (2) Durch die Bildung des Kulturbeirates wird die Mitwirkung der EinwohnerInnen, insbesondere aber auch der TrägerInnen und BetreiberInnen von Kultureinrichtungen, der Vereine und Verbände sowie der Universität Witten/Herdecke zur Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Witten erweitert und sichergestellt.
- (3) Der Kulturbeirat berät als sachverständiges Gremium den Verwaltungsrat und den Vorstand der Anstalt öffentlichen Rechts Kulturforum Witten.
- (4) Hierbei soll der Kulturbeirat vor allem an der stetigen Erweiterung und Verbesserung eines vielfältigen und attraktiven Kultur- und Veranstaltungsangebotes beteiligt werden und beratend mitarbeiten. Ferner soll der Kulturbeirat auch zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Zusammenarbeit aller Kulturschaffenden beitragen.

### § 2

#### Zusammensetzung

- (1) Der Kulturbeirat besteht aus zehn (10) Mitgliedern.

Die Seniorenvertretung,  
das Kinder- und Jugendparlament,  
der Integrationsrat der Stadt Witten und  
die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH  
entsenden je ein Mitglied und für den Fall der Verhinderung des entsandten Mitglieds je einen StellvertreterIn in den Kulturbeirat.

Sechs Kulturbeiratsmitglieder werden vom Verwaltungsrat des Kulturforums Witten auf Vorschlag der EinwohnerInnen der Stadt Witten für die Kunstsparten im Sinne von § 7 Abs. (1) des Kulturförderungsgesetzes NRW

Literatur  
Bildende Kunst  
Darstellende Kunst / Theater  
Foto/Film/Medien  
Musik  
Soziokultur

gewählt.

Für jedes dieser sechs Mitglieder wird ein in gleicher Weise vorgeschlagener Stellvertreter vom Verwaltungsrat des Kulturforums Witten gewählt.

- (2) Das Wahlverfahren zur Ermittlung der Vorschläge der gemäß Absatz (1) zu wählenden Kulturbeiratsmitglieder der Kunstsparten und ihrer Stellvertreter wird in einer gesonderten Wahlordnung geregelt, die vom Verwaltungsrat des Kulturforums Witten beschlossen wird.
- (3) Ratsmitglieder oder Mitglieder des Verwaltungsrates des Kulturforums Witten dürfen nicht Mitglied des Kulturbeirates sein.



## § 3

### Amtsdauer

(1) Die Mitglieder des Kulturbeirates werden für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Witten gewählt.

(2) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes rückt der jeweilige Stellvertreter als Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen nach. Ist auch kein Stellvertreter als Ersatzmitglied für ein gewähltes Mitglied vorhanden, erfolgt für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen die Nachfolge gemäß der Liste der Wahlvorschläge durch Wahl des Verwaltungsrates des Kulturforums Witten. Bei entsandten Mitgliedern hat die zur Entsendung berechnigte Organisation unverzüglich ein neues Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu entsenden.

(3) Neben den in § 2 Abs. (3) genannten Gründen scheidet ein Mitglied des Kulturbeirates insbesondere durch Amtsniederlegung oder durch Abberufung aus wichtigem Grunde aus. Jedes Kulturbeiratsmitglied ist berechtigt, sein Amt nach schriftlicher Anzeige an die oder den Vorsitzenden jederzeit ohne Angabe von Gründen niederzulegen. Der Kulturbeiratsvorsitzende hat den Vorstand, den Verwaltungsrat und die anderen Mitglieder des Kulturbeirats hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Abberufung von Kulturbeiratsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grund zulässig, d.h. bei Unzumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit wegen nachhaltiger Störung des Vertrauensverhältnisses, etwa weil die Funktionsfähigkeit durch das Mitglied gravierend beeinträchtigt wurde oder eine nachhaltige Gefährdung der Arbeitsfähigkeit des Kulturbeirates zu befürchten ist. Sie erfolgt durch jeweils zustimmenden Beschluss des Verwaltungsrates und der übrigen Mitglieder des Kulturbeirates mit der jeweils erforderlichen Mehrheit von 90 % abgegebenen Stimmen.

(4) Endet die Wahlperiode des Rates der Stadt Witten bleibt der Kulturbeirat bis zu seiner Neuberufung kommissarisch im Amt.

## § 4

### Konstituierung

(1) Der Kulturbeirat ist innerhalb von 30 Tagen nach der Wahlversammlung vom Vorstand des Kulturforums Witten zu seiner ersten Sitzung einzuladen.

(2) Der Kulturbeirat wählt unter Leitung des Vorstandes des Kulturforums Witten in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen – auf Antrag geheim – eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter .

(3) Ebenfalls werden aus der Mitte des Kulturbeirates zwei VertreterInnen gewählt, die als Sprecher des Beirates an den öffentlichen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Der Verwaltungsrat ist an die Wahl der VertreterInnen gebunden.

## § 5

### Geschäftsordnung / Innere Ordnung des Kulturbeirats

(1) Der Kulturbeirat tritt zusammen, sooft die Erfüllung seiner Aufgaben es erfordert.

(2) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Einberufung und Durchführung der Beiratssitzungen. Sie oder er führt die Beschlussfassungen des Kulturbeirats herbei und sorgt gemeinsam mit der Schriftführerin oder dem Schriftführer für die Anfertigung einer Niederschrift der Ergebnisse seiner Sitzungen und Beschlüsse.

(3) Der Kulturbeirat trifft seine Entscheidungen durch Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stim mengleichheit gibt die Stimme des gewählten Mitgliedes der Kunstsparte im Sinne von § 2 Abs. (1) den Ausschlag, in deren Bereich der Beschlussvorschlag fällt; tangiert der Beschluss-vorschlag keine oder mehrere Kunstsparten, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Aus-schlag.

(4) Der Kulturbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch außerhalb einer Beiratssitzung durch schriftliche, fernkopierte oder per E-Mail durchgeführte Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit einer solchen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

(5) Soweit der Kulturbeirat über Eigenmittel verfügt, werden diese vom Vorstand als Organ des Kulturforums Witten und dort organisatorisch von dem Vorstandsbüro verwaltet und über deren Verwendung entsprechend informiert.





(6) Im Übrigen kann sich der Kulturbeirat eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

## § 6

### Sonstiges

Die Mitglieder des Kulturbeirates sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Sachmittelzuwendungen oder eine Aufwandsentschädigung.

## § 7

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens

"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:  
Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"
2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.
3. In der Stadt Witten liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten - an Donnerstagen bis 18.00 Uhr - sowie an folgenden Sonntagen, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017, an folgenden Orten aus:

Rathaus, Marktstr. 16, Zimmer 1 (Bürgerberatung),

Montag: 8.00-17.00 Uhr,

Dienstag: 8.00-17.00 Uhr,

Mittwoch: 7.30-13.00 Uhr,

Donnerstag: 8.00-18.00 Uhr,

Freitag: 7.30-13.00 Uhr.

Bibliothek Witten, Husemannstr. 12,  
an den genannten Sonntagen, 13:00 -17:00 Uhr.



4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Witten, 17.01.2017  
Die Bürgermeisterin  
Leidemann

## Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

(Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Witten wird in der Zeit vom 24. bis zum 27. Januar 2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten (8:00 Uhr – 16:00 Uhr)  
im Rathaus der Stadt Witten, Marktstr. 16, 58452 Witten, Zimmer 114 (Wahlamt)

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.





4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017)
  - a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
  - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.  
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Witten, 17.01.2017  
Die Bürgermeisterin  
Leidemann

## Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Verwertung

Die Festsetzung der Verwertung vom 17.01.2017, Aktenzeichen 32.3 St 2016-060, an

Herrn Christian Fallmer,  
geb. am 03.03.1982 in Solingen,

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Annenstraße 44 A, 58453 Witten,

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Festsetzung der Verwertung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Festsetzung der Verwertung kann bei der Stadt Witten, Annenstraße 111 b, 58453 Witten, Zimmer 6, vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Stanczuk.

Witten, 17.01.2017  
Im Auftrag

Gez. Stanczuk



## Öffentliche Zustellung einer Mitteilung über Sicherstellung und Anhörung vor der Verwertung

Die Mitteilung über Sicherstellung und Anhörung vor der Verwertung vom 17.01.2017, Aktenzeichen: 32.3 St; 2016 - 164, an

Herrn Albert Dahlhaus,  
geb. am 06.09.1956 in Castrop-Rauxel,

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Hiberniastraße 52, 44623 Herne,

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung der Mitteilung über Sicherstellung und Anhörung vor der Verwertung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich. Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

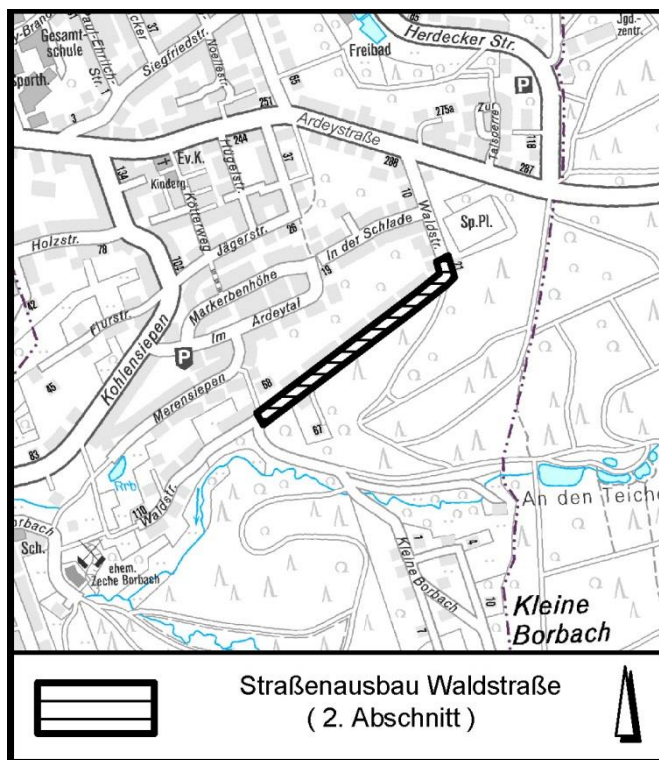
Die Mitteilung über Sicherstellung und Anhörung vor der Verwertung kann bei der Stadt Witten, Annenstraße 111 b, 58453 Witten, Zimmer 6, vom Betroffenen gegen Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Frau Stanczuk.

Witten, 17.01.2017  
Im Auftrag

Gez. Stanczuk



## Straßenausbau Waldstraße (2. Abschnitt) – Beteiligung der Öffentlichkeit



Der Ausschuss für Verkehr (VKA) hat am 15.12.2016 beschlossen, die Vorentwurfsplanung für den zweiten Abschnitt der Waldstraße im Rahmen einer Bürgerbeteiligung vorzustellen und die Ergebnisse anschließend dem Ausschuss für das weitere Vorgehen zu präsentieren.

Die Waldstraße liegt im Süden des Ortsteils Annen und dient als Wohn- und Erschließungsstraße. Der bauliche Zustand und die Verkehrssicherheit der Waldstraße sind im Abschnitt südlich des Neubaugebietes auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes bis zur Einmündung der Straße Kleine Borbach als mangelhaft zu bezeichnen.

Die Stadt Witten beabsichtigt daher, den Verkehrsraum in diesem Abschnitt auszubauen. Der Entwurf sieht neben dem Ausbau der Fahrbahn die Markierung von Parkflächen sowie einen einseitig geführten Gehweg vor. Des Weiteren wird ein Anschluss an die Kanalisation zur Entwässerung der Straße errichtet.

Zu diesem Thema wird allen Interessierten sowie möglichen Betroffenen Gelegenheit zur Information und Erörterung im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung gegeben. Diese findet am **Donnerstag den 02.02.2017, um 18.00 Uhr im Gemeindesaal der evangelischen Kirchengemeinde, Ardeystraße 234, 58453 Witten** statt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Raabe (Tel. 02302 - 581 4162) vom Planungsamt der Stadt Witten zur Verfügung.

Witten, den 18.01.2017

Die Bürgermeisterin,  
In Vertretung Rommelfanger



## Bebauungsplan Nr. 236 „Kantstraße“

### Planbereich:

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 0,58 Hektar befindet sich am östlichen Rand der Kernstadt an der Kreuzung Kantstraße / Rüdingerhauser Straße. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Witten, Flur 21, Flurstücke 18, 21, 22, 345 (tlw.), 352 (tlw.), 355, 356 und 378.

### Ziel der Planung:

Bei der Siedlung Witten-Ost handelt es sich um Gebäude aus den 1920er und 1930er Jahren, die teilweise modernisiert wurden, aber in der Regel nicht entsprechend heutigen Ansprüchen auf barrierearmen Zugang und Ausführung der Wohnungen und zeitgemäßer Ausstattung bei gleichzeitiger Beibehaltung des historischen Erscheinungsbildes umgestaltet werden können.

Die Grundstückseigentümerin plant in dieser historischen Siedlung innerhalb des Bebauungsplangebiets den Neubau eines Wohnhauses im Passivhausstandard für 26 Wohneinheiten. Das Konzept sieht die Schaffung eines generationenübergreifenden Wohnangebots für junge Familien und ältere Menschen vor. Damit soll die Planung den heutigen Ansprüchen auf barrierearmen Zugang und Ausführung der Wohnungen und einer zeitgemäßer Ausstattung gerecht werden.

### Ratsbeschluss:

Der Rat der Stadt Witten hat am 28.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat

1. nimmt den städtebaulichen Vertrag zur Kenntnis (Anlage 1 der Vorlage Nr. 0588/V 16),
2. begründet den Bebauungsplan gemäß der Begründung vom 26.10.2016 (Anlage 2 der Vorlage Nr. 0588/V 16),
3. beschließt den Bebauungsplan Nr. 236 „Kantstraße“ in der Fassung vom 21.01.2013 als Satzung.“

### Übereinstimmungserklärung:

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Witten vom 28.11.2016 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

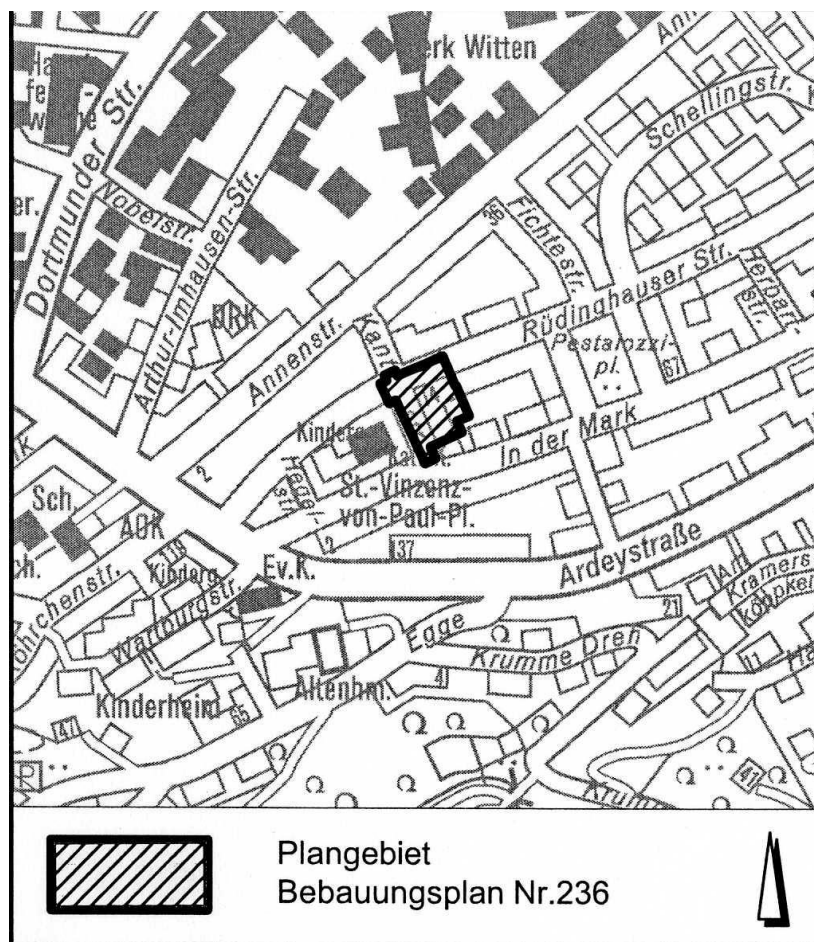
Witten, den 17.01.2017

Leidemann  
Bürgermeisterin



## Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 236 „Kantstraße“ - Satzungsbeschluss

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 0,58 Hektar befindet sich am östlichen Rand der Kernstadt an der Kreuzung Kantstraße / Rüdingerhauser Straße. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke der Gemarkung Witten, Flur 21, Flurstücke 18, 21, 22, 345 (tlw.), 352 (tlw.), 355, 356 und 378.



Bei der Siedlung Witten-Ost handelt es sich um Gebäude aus den 1920er und 1930er Jahren, die teilweise modernisiert wurden, aber in der Regel nicht entsprechend heutigen Ansprüchen auf barrierearmen Zugang und Ausführung der Wohnungen und zeitgemäßer Ausstattung bei gleichzeitiger Beibehaltung des historischen Erscheinungsbildes umgestaltet werden können.

Die Grundstückseigentümerin plant in dieser historischen Siedlung innerhalb des Bebauungsplangebiets den Neubau eines Wohnhauses im Passivhausstandard für 26 Wohneinheiten. Das Konzept sieht die Schaffung eines generationenübergreifenden Wohnangebots für junge Familien und ältere Menschen vor. Damit soll die Planung den heutigen Ansprüchen auf barrierearmen Zugang und Ausführung der Wohnungen und einer zeitgemäßer Ausstattung gerecht werden.

Der Rat der Stadt Witten hat am 28.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:





„Der Rat

1. nimmt den städtebaulichen Vertrag zur Kenntnis (Anlage 1 der Vorlage Nr. 0588/V 16),
2. begründet den Bebauungsplan gemäß der Begründung vom 26.10.2016 (Anlage 2 der Vorlage Nr. 0588/V 16),
3. beschließt den Bebauungsplan Nr. 236 „Kantstraße“ in der Fassung vom 21.01.2013 als Satzung.“

#### Rechtsgrundlage:

§ 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 des BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Nach § 10 Abs. 3 BauGB können der Bebauungsplan Nr. 236 „Kantstraße“ und seine Begründung ab sofort im Gebäude Annenstraße 113, Zimmer 106, zu den Öffnungszeiten des Planungsamts eingesehen werden.